

49Z - SPRINKLERANLAGEN IN BETRIEBEN, DIE SPANPLATTEN UND ÄHNLICHE, AUF DER HOLZZERSPANUNG BERUHENDE PRODUKTE ERZEUGEN

Die in der Polizze bezeichneten Gebäude oder Räume sind durch eine Sprinkleranlage geschützt; diese Sprinkleranlage weist folgende zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen auf:

1. Durch Sprinkler sind zusätzlich geschützt:
 - 1.1. Bereiche unter maschinellen Einrichtungen, die breiter als 1 m sind (z.B. Förderbänder);
 - 1.2. Zyklone und Filter;
 - 1.3. Spänebunker bis zu 25 m² Grundfläche;
 - 1.4. Geschlossene Fördereinrichtungen für Späne und Staub;
 - 1.5. Ortsfeste Schüttmaschinen und Siebter.
2. Durch offene Löschdüsen sind zusätzlich geschützt:
 - 2.1. Spänebunker mit mehr als 25 m² Grundfläche;
 - 2.2. Staubbunker;
 - 2.3. Bewegliche Schüttmaschinen;
 - 2.4. Pressen;
 - 2.5. Trockner.
3. Die Sprinkler sind gemäß 1. an ein Trockenalarmventil angeschlossen, das Volumen des Rohrnetzes, das an ein Alarmventil angeschlossen ist, beträgt nicht mehr als 500 l.
4. Die selbsttätige Löschanlage, an welche die offenen Löschdüsen gemäß 2. angeschlossen sind, weist folgende Leistungswerte auf:
 - 4.1. Wirkzeit: mindestens 30 Minuten.
 - 4.2. Spezifische Wasserleistung: mindestens 5 mm/min. (= 5 l/m² min.).
 - 4.3. Fläche pro Anregerdüse: Bunker: 25 m² sonst: 9 m²
5. Die Löschanlage, an welche die offenen Löschdüsen gemäß 2. angeschlossen sind, muss auch händisch auszulösen sein.
6. Die offenen Löschdüsen sind gegen Verschmutzung, z.B. durch Plastikkappen, geschützt.
7. Bei der Beurteilung der Wasserversorgung sind die Sprinkleranlage und die vorstehend angeführten Löscheinrichtungen nach den "Vorschriften für die Errichtung von Sprinkleranlagen" gemeinsam zu behandeln.